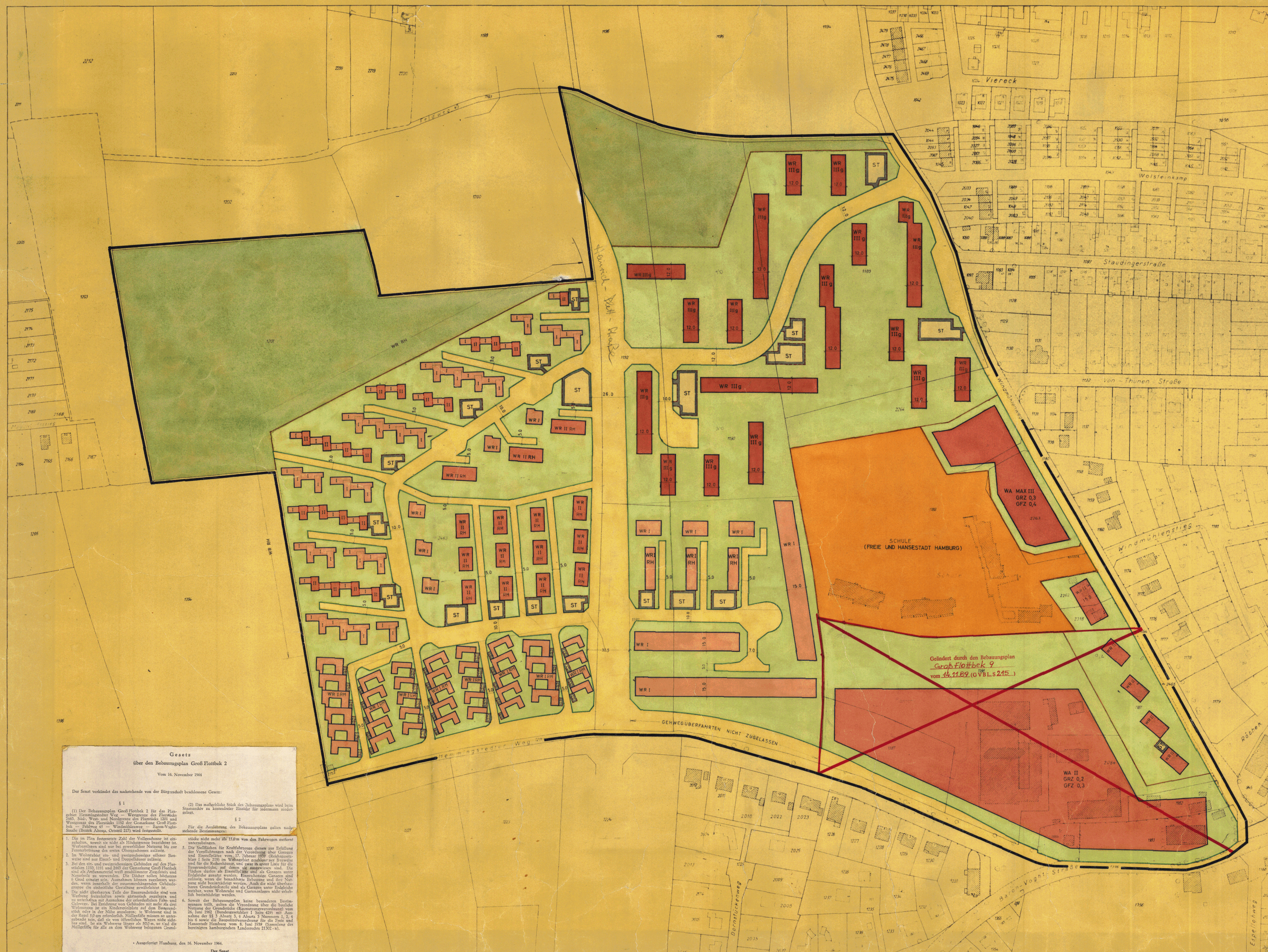


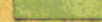


- | | |
|---|--|
|  | GRENZE DES PLANGEBIETES |
|  | STRASSENLINIE |
|  | BAUGRENZE |
|  | ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER
GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG |
|  | SONSTIGE ABGRENZUNGEN |

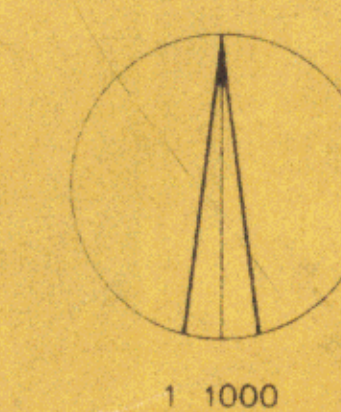
- | | ART DER BAULICHEN NUTZUNG |
|---|---------------------------|
|  | WOHNBAUFLÄCHEN |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| WA | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |

- | GRZ | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG |
|--------------|----------------------------|
| GFZ | GRUNDFLÄCHENZAHL |
| | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| 1,1 und mehr | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |

- | | | |
|---|---------------------------|----------|
| | BAUWEISE | |
| RH | REIHENHÄUSER | |
| g | GESCHLOSSENE | BAUWEISE |
|  | STELLPLÄTZE MIT EINFACHEN | |

- | | |
|---|--|
|  | PRIVATE GRÜNFLÄCHEN |
|  | BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN
GEMEINBEDARF |
|  | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN |
|  | ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ |

- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S.347)

GROSS FLOTTBEK 2

BEZIRK	ALTONA	ORTSTEIL	217
--------	--------	----------	-----

HAMBURG, DEN 15. SEPT. 1964
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENST
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Behandlungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 17. Nov. 1934

Bestgestellt durch Verordnung / Gesetz
vom 26. Nov. 1934 (GVBl. S. 232)
in Kraft getreten am 29. Nov. 1934

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsrat
Hamburg 36, Stadthausbrücke
Tel. 34 10 08

Archiv
№ 2009

führung von Schußwaffen oder Sprengstoffen begangen wird.

- b) eines Verbrechens dringend verdächtig ist oder
 - c) eines Vergehens dringend verdächtig ist und Anhaltspunkte befürchten lassen, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
3. zur Vereitelung der Flucht oder zur Wiederergreifung einer Person, die sich im amtlichen Gewahrsam befindet oder befand
- a) in einer festen Anstalt,
 - b) sonst wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens,
 - c) oder wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn zu befürchten ist, daß sie von einer Schußwaffe oder einem Sprengstoff Gebrauch machen werde;
4. wenn sie mit Gewalt einen Gefangenen oder jemanden, dessen
- a) Sicherungsverwahrung (§ 42 e des Strafgesetzbuches),
 - b) Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt (§ 42 b des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozeßordnung) oder
 - c) Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt (§ 42 c des Strafgesetzbuches)
- angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.

(2) Das Recht zum Gebrauch von Schußwaffen in den Fällen der Notwehr und des Notstandes bleibt unberührt.

§ 12

Schußwaffengebrauch gegen eine Menschenmenge

Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

Einsatz und Anwendung besonderer Waffen

§ 13

Ermächtigung zum Einsatz

(1) Besondere Waffen dürfen nur eingesetzt werden, wenn dies zur Abwehr einer drohenden Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung erforderlich ist.

(2) Der Einsatz besonderer Waffen bedarf der Ermächtigung durch den Senat.

§ 14

Anwendung

(1) Besondere Waffen dürfen nur angewendet werden, wenn

- a) Personen, denen gegenüber unmittelbarer Zwang angewendet werden soll, von Schußwaffen Gebrauch gemacht haben und
- b) der vorherige Schußwaffengebrauch der Polizeivollzugsbeamten ergebnislos geblieben ist oder offensichtlich ergebnislos bleiben würde.

(2) Wenn und soweit besondere Waffen angewendet werden dürfen, unterliegt die Anwendung auch der allgemeinen Waffen nur den Vorschriften dieses Abschnitts.

(3) § 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 finden Anwendung.

§ 15

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 313) und die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. März 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 377) werden aufgehoben.

§ 16

Inkrafttreten

Dies Gesetz tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Groß Flottbek 2

Vom 16. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Groß Flottbek 2 für das Plangebiet Hemmingstedter Weg — Westgrenze des Flurstücks 2463, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1201 und Westgrenze des Flurstücks 1192 der Gemarkung Groß Flottbek — Feldweg 45 — Windmühlenweg — Baron-Voght-Straße (Bezirk Altona, Ortsteil 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten, soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet ein- und zweigeschossiger offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Bei den ein- und zweigeschossigen Gebäuden auf den Flurstücken 1190, 1191 und 2463 der Gemarkung Groß Flottbek sind als Außenmaterial weiß geschlämmter Ziegelstein und Naturholz zu verwenden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn innerhalb der zusammenhängenden Gebäudegruppe die einheitliche Gestaltung gewährleistet ist.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Müllgefäße müssen so untergebracht sein, daß sie von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind. Ist ein Wohnweg länger als 50,0 m, so sind die Müllgefäße für alle an dem Wohnweg belegenen Grundstücke nicht mehr als 15,0 m von den Fahrwegen entfernt unterzubringen.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3, 4 Absatz 3 Nummern 1, 2, 4 bis 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Ausgefertigt Hamburg, den 16. November 1964.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 2

Vom 16. November 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 2 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße — Stückweg — Nord- und Ostgrenzen des Flurstücks 352, Ostgrenze des Flurstücks 353 sowie Nordgrenze des Flurstücks 391 der Gemarkung Lurup — Jevenstedter Straße — Lüttkamp (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Die Gewerbe- und Ladengebäude sind flach zu decken. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bei den drei- und achtgeschossigen Wohngebäuden an der Jevenstedter Straße ist rotes Verblendmauerwerk zu verwenden.
3. An der Luruper Hauptstraße sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig. Dies gilt nicht für eine Tankstelle auf dem Flurstück 1380 der Gemarkung Lurup.
4. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Stellfläche auf dem Flurstück 689 ist gegenüber dem Flurstück 688 der Gemarkung Lurup durch Bäume und Sträucher abzusichern. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die Flurstücke 701 und 703 bis 705 der Gemarkung Lurup bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
6. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetz-